



regioWasser e.V. – Freiburger Arbeitskreis Wasser
im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU)
Mitglied im Klimaschutzbündnis Freiburg
Grete-Borgmann-Straße 10
79106 Freiburg
Tel.: 0160/5437384, 0761/88792571
E-Mail: nik@akwasser.de
Internet: www.akwasser.de

Bundesministerium für Gesundheit
z.Hd. Frau Dr. Birgit Mendel
Rochusstraße 1
53123 B o n n

via E-Mail an birgit.mendel@bmg.bund.de

Freiburg, 19.08.2022
Ihr Schreiben vom 22. Juli 2022
Ihr Az: 624-4531

**Stellungnahme des Ak Wasser im BBU e.V. zum
Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung**

Guten Tag Frau Dr. Mendel,

zunächst einmal allen Respekt und Dank für die enorme Arbeit, die hinter dem Referentenentwurf und seiner Begründung steckt!

Inhaltlich haben wir allerdings die Befürchtung, **dass das BMG mit dem Referentenentwurf zu Lasten der HygieneinspektorInnen in den Gesundheitsämtern ins nächste Vollzugsdefizit hineinsteuert.** Wir begründen dies wie folgt:

Die neue Trinkwasserrichtlinie erfordert gemäß dem WSP-Konzept, dass der Wasserversorger auch die **Risiken im Einzugsgebiet** seiner Wasserfassung(en) erfasst und beurteilt. Wie das bewerkstelligt werden soll, soll über eine Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 4a WHG geregelt werden. (Im Referentenentwurf zur Trinkwasserverordnung wird noch durchgehend Bezug auf § 50 **(5)** im ersten Referentenentwurf zur WHG-Ergänzung genommen. Im fortgeschriebenen Kabinettsentwurf zur entsprechenden Ergänzung des WHG wurde statt eines neuen Absatzes 5 mittlerweile ein neuer Absatz **4a** eingefügt.)

In unserer unten angehängten Stellungnahme zum Referentenentwurf zur WHG-Ergänzung haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Personalressourcen in der Wasserwirtschaftsverwaltung absehbar nicht dazu ausreichen werden, die Risi-

ken in den Einzugsgebieten ausreichend zu erfassen und die erforderlichen „Risikodaten“ den Wasserversorgern für die Erstellung von Risikogutachten zur Verfügung zu stellen. Absehbar werden diese Gutachten wegen der unzureichenden Übermittlung der „Risikodaten“ durch die Wasserwirtschaftsverwaltung erhebliche Lücken aufweisen. Wie wir in unserer Stellungnahme zur WHG-Ergänzung begründen, ist ferner davon auszugehen, dass die Personalressourcen in der Wasserwirtschaftsverwaltung auch nicht dazu ausreichen werden, eine hinreichende Qualitätskontrolle der Gutachten vorzunehmen, die die Wasserversorger – bzw. die von ihnen beauftragten Fachbüros - erarbeiten und vorlegen müssen.

Wir stufen es deshalb im Hinblick auf den Vorrang der Vorsorge in der EU-Trinkwasserrichtlinie als äußerst kritisch ein, wenn diese lückenhaften Gutachten nach § 50 (4a) WHG zu den Risikopotenzialen in den Einzugsgebieten dann wiederum als die Grundlage für das Risikomanagement der Wasserversorger nach § 34 der neugefassten Trinkwasserverordnung fungieren sollen – siehe § 30, Abs. 2, Ziffer 4 und § 35, Abs. 2, Ziffer 2). Die Gesundheitsämter haben ebenfalls nicht das Personal, um die Gutachten zur Risikobewertung der Einzugsgebiete nachkontrollieren zu können. Die Ämter müssen sich darauf verlassen, dass die Wasserversorger

- erstens alle erforderlichen Risikodaten von der Wasserwirtschaftsverwaltung zur Verfügung gestellt bekommen haben und dass
- zweitens die Wasserwirtschaftsverwaltung eine Qualitätskontrolle der Gutachten zur Risikobewertung durchgeführt hat.

Da beides fraglich ist, kann nicht sichergestellt werden, dass sich in der nach § 34 (1) geforderten Risikobewertung tatsächlich alle relevanten Risiken im jeweiligen Einzugsgebiet widerspiegeln. Da hilft es auch nichts, wenn nach § 35 (1) die Person, die die Risikobewertung durchzuführen hat, über „*hinreichende Fachkenntnisse*“ verfügen muss. **Denn nur die Wasserwirtschaftsverwaltung hat die hoheitliche Befugnis, den Verursachern von (potenziellen) Risiken im Einzugsgebiet die notwendigen Daten abzuverlangen!** Wenn das aufgrund der bekannten Personalmisere in der Wasserwirtschaftsverwaltung nicht gewährleistet ist, kann auch die geforderte Fachkunde nach § 35 (1) die mangelhafte Datenbasis nicht mehr „heilen“.

In unserer untenstehenden Stellungnahme zum Referentenentwurf zur vorgesehenen WHG-Ergänzung (§ 50 Abs. 5 – jetzt Absatz 4a) haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Personalmisere in den Gesundheitsämtern eher noch schwerwiegender ist als in der Wasserwirtschaftsverwaltung. In den beiden ersten Coronajahren stand in den völlig überlasteten Gesundheitsämtern niemand mehr zur Verfügung, der die Kontrolle und Überwachung der Wasserversorger hätte vornehmen können. Es ist nicht zu erwarten, dass das „ÖGD-Stärkungsgesetz“ an dieser Misere grundsätzlich etwas ändern wird. Eher muss befürchtet werden, dass den Gesundheitsämtern – unter anderem mit der neuen Trinkwasserverordnung - ständig neue Aufgaben aufgedrückt werden, ohne dass es dafür einen hinreichenden Personal- aufbau geben wird. Zudem muss befürchtet werden, dass Zoonosen – wie eben Co-

rona – infolge des Klimawandels, der Globalisierung und des internationalen Reiseverkehrs zunehmen werden. Es ist dann zu erwarten, dass wie bei der jetzigen Pandemie die TrinkwasserinspektorInnen in den Gesundheitsämtern erneut fachfremd eingesetzt werden.

Bei der Kostenabschätzung für den Erfüllungsaufwand der Verwaltung fehlen alle Angaben, welche zusätzlichen (Personal-)Kosten auf die Gesundheitsämter durch den Vollzug der §§ 30, 34 und 35 zukommen werden! Insofern gilt hier das Gleiche wie in unserer Stellungnahme zur WHG-Ergänzung: Mit den rechtlichen Anpassungsmaßnahmen an die neuen Erfordernisse der EU-Trinkwasserrichtlinie steuert man nicht nur im BMUV, sondern auch im BMG offenen Auges in die nächsten Vollzugsdefizite hinein! Ehrlich wäre gewesen, wenn man geschrieben hätte, dass man mit dem vorhandenen Personalbestand in den Gesundheitsämtern die zusätzlichen Aufgaben, die aus den §§ 30, 34, 35, 38 (3), 54 (1) und 55 für die MitarbeiterInnen der Ämter resultieren werden, nicht wird bewältigen können!

Wir schlagen vor, dass das BMG diese Misere nicht weiterhin unter den Teppich kehrt, sondern offensiv thematisiert! Nur wenn das Problem offen angesprochen wird, besteht die Chance, dass die Haushälter im Bundestag - und vor allem in den Landtagen - die zusätzlichen Finanzmittel bereitstellen, die erforderlich sind, um den WSP-Erfordernissen der EU-Trinkwasserrichtlinie zumindest halbwegs entsprechen zu können.

Die neuen Anforderungen in Ihrem Referentenentwurf sollen u.a. dazu dienen, **das Vertrauen der VerbraucherInnen in die Qualität der Trinkwasserversorgung zu fördern**. Das Vertrauen ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn ein Mindestmaß an Kontrolle durch die Gesundheitsämter gewährleistet werden kann. Dazu braucht es notwendigerweise qualifiziertes, motiviertes und engagiertes Personal in den Ämtern. Und das gibt es nicht zum Nulltarif!

Insofern sollten sich BMG und BMUV zusammentun, um gemeinsam mit den Wasserversorgern, dem DVGW, der AöW, dem VKU und dem BDEW sowie mit den kommunalen Spitzenverbänden laut und vernehmlich darauf zu pochen, dass in den Verwaltungen endlich ein Wechsel von permanenter Überlastung und Überforderung hin zu Arbeitsbedingungen stattfinden muss, die tatsächlich einen qualifizierten Vollzug der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie und der jetzt anstehenden Rechtsverordnungen nach WHG und Infektionsschutzgesetz ermöglichen. Die eskalierende Personalmisere nur unverbindlich in der „Wasserstrategie“ zu thematisieren, ist längst nicht ausreichend!

Freundliche Grüße

nikolaus geiler / ak wasser im bbu



regioWasser e. V. – Freiburger Arbeitskreis Wasser
im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU)
Mitglied im Klimaschutzbündnis Freiburg
Grete-Borgmann-Straße 10
79106 Freiburg
Tel.: 0160/5437384, 0761/88792571
E-Mail: nik@akwasser.de
Internet: www.akwasser.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
– Referat W I 3 –

Nur per E-Mail: WI2@bmu.bund.de

Freiburg, 17.06.2022

Stellungnahme des Ak Wasser im BBU e.V. zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes; Az.: W I 2 – 2111/001-2022.0001

Sehr geehrter Herr Dr. Hofmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie den BBU in Ihrem Verteiler für die Verbändeanhörung beteiligt haben. Dankbar wären wir Ihnen, wenn Sie uns als Ak Wasser im BBU ebenfalls in Ihren Verteiler für weitere wasserrelevante Änderungen von Gesetzen und Verordnungen mit aufnehmen könnten (→ nik@akwasser.de).

Zum Entwurf der Ergänzung des WHG im Hinblick auf die neue EU-Trinkwasserrichtlinie nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Bereits auf dem virtuellen Symposium des DVGW am 7. Juni letzten Jahres zur rechtlichen Umsetzung der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie hatte Herr Hans-Hartmann Munk (Referatsleiter Wasserrecht im rheinland-pfälzischen Umweltministerium) darauf aufmerksam gemacht, dass „*die Hauptlast*“ bei der Umsetzung der Risikobewertung der Einzugsgebiete bei den Ländern liegen wird - also bei den Wasserbehörden und den Gesundheitsämtern. Insofern befürchten wir, dass man mit der geplanten WHG-Änderung **in das nächste Vollzugsdefizit** hineinlaufen wird. Wir schlagen deshalb vor, dass man bereits in der Vorabstimmung mit dem Bundesrat

darüber berät, **wie die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen bei den Wasserbehörden und Gesundheitsämtern der Bundesländer gesichert werden können**. Wenn das nicht gewährleistet wird, können die neuen und zusätzlichen Aufgaben bei der Risikobewertung der Einzugsgebiete nicht hinreichend umgesetzt werden!

Frau Elke Rosport, Abteilungsleiterin Wasserwirtschaft im baden-württembergischen Umweltministerium, hat bei der jüngsten Konsultation der FGG Rhein mit den NGOs am 2. Juni 2022 in Stuttgart betont, dass die personellen Ressourcen bei den Ländern abnehmen und nicht zunehmen werden! Sieht man dies vor dem Hintergrund der eklatanten Defizite bei der Umsetzung der EG-WRRL und der Fülle zusätzlicher Aufgaben, die durch die immer rasanter voranschreitende Klimakrise auf die Wasserbehörden zukommen, ist kaum vorstellbar, dass die Risikobewertung der Einzugsgebiete von den überlasteten Wasserbehörden auch nur ansatzweise wahrgenommen werden kann.

Nebenbei bemerkt: Auf Seiten der **Gesundheitsämter** sieht es eher noch defizitärer aus. Schon vor der Coronakrise waren die Gesundheitsämter kaum in der Lage, die Vorgaben der Trinkwasserverordnung im Hinblick auf den Paragraph 18 (2) (Überwachung [der Schutzzonen] durch das Gesundheitsamt) und den § 19 (Umfang der Überwachung) im notwendigen Umfang wahrzunehmen. „Seit Corona“ sind alle Kapazitäten der Gesundheitsämter mit coronarelevanten Angelegenheiten befasst. Eine Überwachung der Anlagen und Schutzzonen der Wasserwerke findet praktisch nicht mehr statt!

Man kann hoffen, dass bis zum faktischen Wirksamwerden von § 50 (5) WHG (neu) die Überlastung der Gesundheitsämter infolge der Corona-Pandemie vorbei sein wird. Man kann allerdings eher nicht darauf hoffen, dass dann die Gesundheitsämter genügend Personal haben werden, um die §§ 18 (2) und 19 der Trinkwasserverordnung – und die bis dahin ggf. erfolgten Anpassungen an die neue EU-Trinkwasserrichtlinie – zu vollziehen.

Fazit: Es wird kaum jemand da sein, um die Risikobewertung der Einzugsgebiete vorzunehmen bzw. zu überprüfen – weder auf Seiten der Wasserbehörden noch auf Seiten der Gesundheitsämter. Deshalb nochmals unsere Bitte: Mit der Verabschiedung der vorgesehenen WHG-Ergänzung muss geklärt werden, wie man das sicher zu erwartende Vollzugsdefizit zumindest reduzieren kann!

Zu § 50 Abs. 5 (neu):

Wie sich § 50 (5) WHG bewähren wird, wird – abgesehen von der oben erläuterten Personalmisere – im Wesentlichen davon abhängen, wie die darauf beruhende Rechtsverordnung ausgestaltet wird. Das betrifft vor allem Zi. 3 hinsichtlich der vor-

gesehenen Vorschriften zu den „*behördlichen Verfahren bei der Bewertung und beim Risikomanagement*“. Denn darauf wird es unseres Erachtens entscheidend ankommen! Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen (bzw. die von ihnen beauftragten Fachbüros) können nämlich nur dann eine qualifizierte Risikoerfassung für die Einzugsgebiete ihrer Entnahmestellen vornehmen, wenn sie von den Behörden die erforderlichen Angaben über potenzielle Risiken (beispielsweise AwSV-Anlagen wie Tankstellen, industrielle und gewerbliche Produktionsbetriebe einschl. LAU- und HBV-Anlagen, Pestizidanwendungen in der Landwirtschaft, Altlasten, kontaminierte Standorte usw. usf.) zur Verfügung gestellt bekommen.

Den Wasserversorgern liegen diese Angaben in der Regel nicht vor und die Wasserversorger haben auch keine hoheitlichen Rechte, sich bei den potenziellen Emittenten diese Angaben zu beschaffen. Angesichts der oben erwähnten Personaldefizite in der Wasserwirtschaftsverwaltung gehen wir davon aus, dass diese „Risikodaten“ auch den Wasserbehörden nur unvollständig vorliegen und erst noch beschafft werden müssen. Die Qualität der Risikoermittlung und –bewertung wird also entscheidend davon abhängen, welche „Risikodaten“ bei den Behörden vorliegen und in welchem Umfang diese Daten den Wasserversorgern zu Verfügung gestellt werden.

Wenn die Behörden dann nach erfolgter Risikobewertung durch den jeweiligen Wasserversorger (bzw. durch das von ihm beauftragte Fachbüro) diese Risikobewertung entsprechend § 50 (5) überprüfen, dreht sich die Sache im Kreise: Die Behörden überprüfen dann letztlich auch, ob sie dem Wasserversorger die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt haben – oder eben nicht. Ob das alles so seinen Sinn machen wird, haben wir gelinde Zweifel. Denn die Überprüfung der vom Wasserversorger erstellten Risikobewertung steigt und fällt mit der Güte der von den Behörden bereitgestellten „Risikodaten“ im jeweiligen Einzugsgebiet! Wenn sich also die Behörden mit der Qualitätssicherung der Risikobewertung des Wasserversorgers auseinandersetzen, werden sie quasi über sich selbst Gericht sitzen: Wie gut und umfassend waren die Angaben über potenzielle Risiken, die wir als Behörde mit dem hoheitlichen Zugriff auf mögliche Emittenten dem Wasserversorger für dessen Risikobewertung mitgeteilt haben?

Zu § 50 (5) Ziffer 3 b) Datenschutz

Wir haben die Befürchtung, dass bei aller Wertschätzung für den Datenschutz die zuvor angemahnte Übermittlung des „Datenschatzes“ der Behörden an den Wasserversorger einem überzogenem Datenschutz zum Opfer fallen könnte. Insofern sollte bereits in der WHG-Ergänzung – und nicht erst in der darauf basierenden Rechtsverordnung – sichergestellt werden, dass der Datenschutz zwar gewährleistet werden muss, dass der Datenschutz aber zugleich keine Barriere sein darf, dem Wasserversorger die notwendigen „Risikodaten“ in seinem Einzugsgebiet mitzuteilen. Wir

schlagen deshalb vor, dass § 50 (5) Ziffer 3 b) nicht einzig aus dem Hinweis „Datenschutz“ bestehen sollte, sondern folgenden Wortlaut bekommen sollte:

„b) des Datenschutzes insoweit, dass die Mitteilung der erforderlichen Risikopotenziale für eine aussagekräftige Risikobeurteilung im jeweiligen Einzugsgebiet nicht unterbunden wird.“

zu § 50 (5) Ziffer 5 „Risikobeherrschung“

In dem weiter oben erwähnten Referat von Herr Munk im letzten Jahr auf dem „DVGW-Trinkwasserrichtlinien-Symposium“ hatte es bereits eine Rolle gespielt, ob die Beherrschung der Risiken im Einzugsgebiet auch mit geeigneten Aufbereitungsverfahren erfolgen könne: *„Einhaltung der Vorgaben der TWRL „unter Berücksichtigung des angewandten Aufbereitungsverfahrens“.*“ Soll heißen: Restrisiken im Einzugsgebiet sollen unter Beachtung von Kostenaspekten durch (zusätzliche) Aufbereitungsverfahren beherrscht werden. Sollte sich diese Ansicht durchsetzen, würde sie Art. 7 (3) der EG-WRRL widersprechen. Danach haben *„die Mitgliedstaaten (...) für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper (zu sorgen), um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern.“*

Um einer Missachtung von Art. 7 (3) der EG-WRRL einen Riegel vorzuschieben, schlagen wir vor, dass § 50 (5) Ziffer 5 WHG (neu) mit folgender Aussage abgeschlossen wird:

„Eine Risikobeherrschung durch zusätzliche Rohwasseraufbereitungsverfahren bedarf der Zustimmung der Behörde“.

Damit kann einerseits sichergestellt werden, dass eine Beherrschung von Risiken im Einzugsgebiet nicht auf breiter Front durch zusätzliche Aufbereitungstechniken erfolgt, dass andererseits aber beispielsweise bei neuen Befunden von PFAS im Einzugsgebiet in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr und zum Gesundheitsschutz der TrinkwasserkonsumentInnen u.a. (zusätzliche) Aktivkohlefilter eingebaut werden können.

Zu „E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger“

Die EU-Kommission ist in ihrer Pressemitteilung zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie im Jahr 2018 davon ausgegangen, dass im Gefolge der neuen Richtlinie die KonsumentInnen in so einem Umfang von Flaschenwasser auf Trinkwasser aus der Leitung umsteigen könnten, dass die VerbraucherInnen EU-weit jährlich 600 Mio. Euro einsparen könnten (s. BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1126, S. 2 – 3). Diese

Vorhersage lässt sich zwar schwerlich auf die Verhältnisse in Deutschland umrechnen. Insgesamt kann aber davon ausgegangen werden, dass durch die Installierung von Trinkwasserspendern und –brunnen im öffentlichen Raum die VerbraucherInnen auch hierzulande durch die vorgesehene WHG-Änderung Geld sparen werden. Hinzu kommen der Bewusstseinsbildungsaspekt und eine höhere Wertschätzung für Trinkwasser aus der Leitung durch die vorgesehenen Maßnahmen. Dies wird ebenfalls einen (kostensparenden) Umstieg von Flaschenwasser auf Trinkwasser aus der Leitung anreizen. (Hinzu kommt die damit verbundene Einsparung bei der Emission von Treibhausgasen.)

Zu „E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung“

Weiter oben haben wir darauf hingewiesen, dass aus § 50 (5) WHG (neu) zusätzliche Aufgaben auf die Wasserwirtschaftsverwaltung bei der Umsetzung des Water Safety Plan-Konzeptes in den Einzugsgebieten zukommen werden. Wir bitten, unter E.3 einzutragen, wie viel Personal und wie viel Finanzen bei den Wasserbehörden der Länder von Nöten sein werden, um die neu entstehenden Aufgaben bei der Risikoerfassung und Risikobewertung abarbeiten zu können.

Für den Fall, dass es zu einer Präsenz-Verbändeanhörung kommen sollte, bitten wir um eine Einladung.

Freundliche Grüße

nikolaus geiler